

die Hecke – in Abstimmung mit der Naturschutzbehörde – auch wieder entfernen darf. Nur hierdurch ist eine flexible Planung möglich. Wenn sich eine schützenswerte Art angesiedelt hat, wird diese unter der Anleitung der Behörde schonend umgesiedelt. Es darf beim Bauern zu keiner „gefühlten Enteignung“ seines Grundes kommen. Es besteht der klare Wunsch: Wenn der Landwirt die Hecke selbst angelegt hat, dann soll er auch die Hoheit darüber haben. Es gilt die maximal mögliche Bestimmungsfreiheit über den eigenen Grund und Boden zu bewahren, auch für die Nachfahren.

Autoren



Prof. Dr. Konrad Steiner
Jahrgang 1969.

Konrad Steiner ist Nebenerwerbslandwirt in Berndorf, unterrichtet an der Höheren Bundeslehranstalt für Landwirtschaft in Ursprung (Salzburg) und betreibt ein Ingenieurbüro aus dem Fachgebiet Biologie und Erdwissenschaften. Zu seinen Themengebieten gehören nachhaltige Kreislaufwirtschaft, Ressourcenmanagement, Ökoeffektivität, Biodiversität und agrarische Bildungsprojekte.

konrad.steiner@kalchgrub.at



WissOR Dr. Johann Reschenhofer
Jahrgang 1965.

Johann Reschenhofer maturierte nach der Ausbildung zum landwirtschaftlichen Facharbeiter an der Höheren Bundesanstalt für alpenländische Landwirtschaft in Raumberg/Irdning/Steiermark). Er studierte in Salzburg Biologie (Botanik) und arbeitet seit 2000 bei der Bezirkshauptmannschaft Braunau als Amtssachverständiger für Natur- und Landschaftsschutz. Zu seinen Aufgabengebieten zählen neben der Gutachtertätigkeit als Amtssachverständiger für Naturschutz die Abwicklung und Begutachtung der naturschutzfachlich und ökologisch orientierten Förderangebote in Oberösterreich.

Johann.Reschenhofer@ooe.gv.at

Zitiervorschlag

STEINER, K. & RESCHENHOFER, J. (2020): Sieben Punkte für einen Naturschutz in Bauernhand – das Projekt „Schützen durch Nützen“. – ANLIEGEN Natur 42(2): 47–52, Laufen; www.anl.bayern.de/publikationen.